

Emser Straße 26
12051 Berlin

Telefon ++49-[0]30-62 60 70 32
Fax ++49-[0]721-151-30 34 61

mail@kurdologie.de
www.kurdologie.de

Amtsgericht Charlottenburg, VR 19757 B
Steuernummer 27/640/54425

Europäisches Zentrum für Kurdische Studien ■ Emser Straße 26 ■ 12051 Berlin

Republik Österreich – Bundesasylamt
Grundsatz- u. Dublinabteilung
Staatendokumentation
Landstrasser Hauptstrasse 171

**1030 Wien
Österreich**

Berlin, den 19. Mai 2010

Staatendokumentation: Asylverfahren – Anfrage zu den Yeziden in Syrien

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Eidhammer,

im Folgenden erlauben wir uns, zu den in oben genannter Angelegenheit aufgeworfenen
Fragen gutachterlich Stellung zu nehmen:

1 Wie stellt sich die derzeitige Situation und Lage der religiösen Minderheit der Yeziden mit syrischer Staatsbürgerschaft und staatenloser Yeziden in Syrien dar?

Auf spezifische Diskriminierungen, denen Yeziden generell, d. h. Yeziden mit und ohne
syrische Staatsangehörigkeit, ausgesetzt sind, wird unter den Punkten 2 und 3
zurückzukommen sein. An dieser Stelle soll zunächst und ausschließlich auf die
spezifischen Diskriminierungen staatenloser Yeziden in Syrien eingegangen werden. Dies
ist insofern einfach, als diejenigen Einschränkungen, die mit der Staatenlosigkeit
verbunden sind, für staatenlose Yeziden und staatenlose muslimische Kurden
gleichermaßen gelten – spezifische Diskriminierungen staatenloser Yeziden gibt es nicht.
Aus diesem Grund wird im Folgenden nicht zwischen staatenlosen Yeziden und
staatenlosen muslimischen Kurden unterschieden.

Unser Institut hat im Rahmen des Projekts KurdWatch im April 2010 eine ausführliche Studie zur Lage der staatenlosen Kurden in Syrien veröffentlicht. Diese beschäftigt sich a) mit den Hintergründen und politischen Motiven der Ausbürgerungen von 1962, b) mit der aktuellen Lebenssituation kurdischer Staatenloser sowie c) mit der Politik gegenüber den Staatenlosen unter Baschar al-Assad. Da die Studie geeignet ist, sämtliche die Staatenlosenproblematik betreffenden Fragen kompetent zu beantworten, haben wir uns entschieden, sie diesem Gutachten als Anlage beizufügen (Anlage 1) und auf eine gesonderte Beantwortung zu verzichten. Wie gesagt, die beschriebenen Probleme gelten für Yeziden wie muslimische Kurden gleichermaßen.

2 Werden die Yeziden innerhalb der kurdischen Volksgruppe sowie von anderen Volksgruppen diskriminiert? Wenn ja: In welchen Bereichen werden die Yeziden diskriminiert und welche Auswirkungen hat diese Diskriminierung auf die religiöse Minderheit?

Es gibt in Syrien, unter kurdischen wie auch unter arabischen Muslimen, durchaus Vorbehalte gegen Yeziden, die sich in bestimmten Formen alltäglicher Diskriminierung äußern können. Das heißt etwa, dass manche Muslime auf dem Markt nicht bei Yeziden kaufen, weil sie diese bzw. ihre Waren für »unrein« halten. In der Provinz al-Hasaka dürften derartige Vorbehalte eher größer sein als in der Provinz Afrin – traditionell ist das Verhältnis zwischen yezidischen und muslimischen Kurden in Afrin enger als in al-Hasaka, was damit zusammenhängen mag, dass ein Teil der Yeziden in al-Hasaka bzw. ihre Vorfahren erst ab den 1920er Jahren aus der Türkei nach Syrien zugewandert sind. In Afrin hingegen leben Yeziden bereits seit mehreren Jahrhunderten. Auch für al-Hasaka können jedoch keine tätlichen Angriffe von Kurden oder Arabern muslimischen Glaubens auf Yeziden bestätigt werden, die religiös motiviert wären.

In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass wir die vom Yezidischen Forum in Oldenburg erstellte Liste von Morden an und sonstigen Übergriffen auf Yeziden nicht für seriös halten. So geht aus der Liste nur in einigen wenigen Fällen zumindest ansatzweise hervor, aufgrund welcher Hinweise die Autoren davon ausgehen können, dass die Angriffe aufgrund der yezidischen Religionszugehörigkeit der Opfer erfolgten. Allein die Tatsache, dass ein Yezide von einem Moslem angegriffen wird, bedeutet nicht, dass die Tat religiös motiviert gewesen ist, völlig andere Konflikte können ursächlich gewesen sein. Gleichzeitig wird eine Überprüfung der einzelnen Vorfälle durch die Anonymisierung der Personaldaten unmöglich. Wir verstehen durchaus, dass es schwierig sein kann, Opfer von Übergriffen und ihre Wohnorte beim Namen zu nennen – wobei einschränkend darauf hinzuweisen ist, dass dies in anderen Fällen geschieht, ohne dass Familienangehörige Probleme bekommen (so etwa im Fall der angeblich vom syrischen Staat getöteten kurdischen Rekruten). Nicht verständlich ist jedoch, warum nicht für jeden einzelnen Fall beschrieben wird, welche konkreten Hinweise darauf vorliegen, dass der Übergriff aus religiösen Motiven stattfand (Bekennerschreiben, yezidenfeindliche Drohungen im Vorfeld etc.). Hinzu kommt, dass fast ausschließlich Fälle in der Provinz al-Hasaka genannt werden (lediglich zwei Fälle sind in Damaskus angesiedelt). Nicht ein Fall bezieht sich auf die Region Afrin in der Provinz Aleppo, dem zweiten großen Siedlungsgebiet der Yeziden. Gleichzeitig ziehen die Autoren der Studie jedoch den Schluss, dass Yeziden in ganz Syrien verfolgt werden. Dieser Schluss ist offensichtlich unzulässig.

Wir erlauben uns darüber hinaus darauf hinzuweisen, dass wir auch die Angaben des Yezidischen Forums zur Anzahl der Yeziden in Syrien für unseriös halten. Das Forum nennt eine überraschend konkrete Gesamtzahl von 3 357 Yeziden Ende 2008/Anfang 2009.

Wie diese Zahlen erhoben wurden, geht aus dem Gutachten jedoch nicht in ausreichender Weise hervor – bzw. die hierzu vorhandenen spärlichen Angaben wecken schwerwiegende Zweifel an der Seriosität der Erhebung. So heißt es:

»Zur Methodik: Nicht zuletzt aufgrund der langjährigen Praxis bei der Begutachtung der Zugehörigkeit von Asylantragstellern zur yezidischen Religionsgemeinschaft verfügen wir über umfangreiche Materialien über die yezidischen Siedlungsgebiete. Daraus ergibt sich die Möglichkeit, in Deutschland lebende Yeziden aus diesen Gebieten in großem Umfang zu befragen. Für die Bestandsaufnahme werden jeweils mehrere ehemalige Einwohner um entsprechende Angaben gebeten. Diese Angaben werden abgeglichen und bei Unstimmigkeiten überprüft. Aktuelle Kenntnisse haben vorzugsweise die hier lebenden Verwandten.«¹

Offensichtlich haben die Autoren in einem nicht näher differenzierten Zeitraum eine nicht näher genannte Anzahl von yezidischen Asylbewerber/inne/n aus nicht näher genannten Gebieten zur Anzahl der in Syrien lebenden Yeziden befragt. Hier werden mehr Fragen aufgeworfen als beantwortet: Wurden die einzelnen Informanten jeweils nur zur Anzahl der Yeziden in ihrem eigenen Dorf befragt? Wenn ja, wurden sämtliche Dörfer, in denen Yeziden leben, durch mehrere Informanten abgedeckt? Warum wurde in diesem Fall nicht eine Liste der Dörfer mit konkreten Zahlenangaben beigelegt und so die behauptete Gesamtzahl plausibel gemacht? Falls die Informanten zu größeren Regionen befragt wurden (etwa der Region al-Hasaka, der Region al-Khataniya (Tirpebi), der Region al-Qamishli etc.), wie ist dann zu erklären, dass sie offensichtlich auf die letzte Ziffer genaue Zahlenangaben gemacht haben? Was qualifizierte die Informanten zu derartigen

¹ Yezidisches Forum e. V. (2009): Stellungnahme zur Situation der Yeziden in Syrien unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung, 3. Juli 2009: 29.

Angaben? Unserer Auffassung nach ist es völlig unmöglich, auf die letzte Ziffer genau anzugeben, wie viele Yeziden etwa in einer Kleinstadt wie al-Khataniya leben – selbst für einzelne Dörfer ist dies extrem schwierig. Bestenfalls möglich sind ungefähre Angaben der dort lebenden Familien, jedenfalls dann, wenn nicht ein Team von Interviewern von Haus zu Haus geht, um sämtliche Yeziden zu zählen. Im Übrigen finden sich in dem Gutachten nicht nur keine Angaben zur Anzahl der Yeziden in den einzelnen Dörfern, sondern nicht einmal Angaben zu den in den einzelnen Regionen lebenden Yeziden. Dem Leser wird allein die Zahl 3 357 vorgehalten, ohne eine einzige weitere Angabe zur Verteilung der Yeziden. Die Zahlenangaben sind mithin nicht nur nicht nachvollziehbar, sondern legen den Verdacht nahe, dass überhaupt keine seriöse Forschung angestellt wurde, um sie zu erheben. Die Rechnung der Autoren, der zufolge es überproportional viele Morde an Yeziden in Syrien gibt, basiert folglich auf einer höchst fragwürdigen Liste von Übergriffen sowie einer komplett unseriösen Gesamtzahl von Yeziden.²

Tatsächlich suggeriert das Yezidische Forum Exaktheit, wo es keine Exaktheit geben kann. Es gibt in Syrien keine verlässlichen Erhebungen zur Zahl der dort lebenden Yeziden oder anderer Minderheiten – etwa der Kurden im Allgemeinen. Aktuelle Forschungen aus Syrien zufolge gibt es dort zwischen 45.000 und 50.000 Yeziden – davon 20.000 bis 25.000 in al-Hasaka und 25.000 in Afrin.³ Im Gegensatz zum Yezidischen Forum präsentiert der

² Zu den Zahlenangaben siehe Yezidisches Forum 2009: 28/29.

³ Die Zahl von 50 000 beziehen sich auf Angaben von Scheich Hisên Birîmo aus dem Dorf Xezawiyê (Afrin), der als einer der Führer der Yezidi in Syrien gilt, und die in einem Interview mit dem Schriftsteller Konê Res am 11. Februar 2009 gemacht wurden. Siehe Konê Res, »Êzîdiyên li Çiyayê Kurmênc (Efrînê)« [Yeziden in Afrin], 20. Februar 2009, eingesehen unter <http://www.kurdishinstitute.be/kurdi/kurden_ezidi/788.html>. Die Zahl von 45 000 entstammt einem Interview mit Şêx Seîd, dem Sohn von Şêx Hitoyê şêx Cindo aus Şerqiya. Siehe Konê Res, »Êzîdiyên Cizîrê; Tirbesspiyê, Amûdê, Serê Kaniyê û Heseke – 2« [Yezidi

Autor unter Angabe diverser Quellen eine ausführliche Übersicht, in welchen Dörfern in der Provinz al-Hasaka und in der Region Afrin wie viele yezidische Familien leben.⁴ Eine andere Quelle geht von circa 10 000 Yeziden in der Region Afrin (ohne Aleppo) aus.⁵ Auch dieser Autor bezieht seine Angaben aus Vor-Ort-Besuchen sowie Interviews mit yezidischen Würdenträgern aus Afrin. Angesichts der Tatsache, dass es in Syrien keine offiziellen Angaben zur yezidischen Bevölkerung gibt, können all diese Angaben bestenfalls Näherungswerte sein. Betrachtet man sämtliche Zahlenangaben als gleichwertig – was im Fall der oben beschriebenen Mängel bei der Erhebung durch das Yezidische Forum freilich schwer fällt – ergibt sich vor allem eines: Das vorliegende Zahlenmaterial ist viel zu unsicher, als dass auf eine überproportionale Tötung von Yeziden in Syrien rückgeschlossen werden könnte.

Unsere eigene Recherche zu Übergriffen gegenüber Yeziden in Syrien bzw. unsere Erfahrung mit dieser Thematik spricht ihrerseits gegen überproportional viele Angriffe. Uns ist seit 2002 – seit diesem Zeitpunkt verfassen wir Gutachten zur Lage in Syrien – nicht ein einziger Fall berichtet worden, in dem ein Yezide in Syrien aus religiösen

Dschazira, Tirbesipî, Amuda, Serê Kaniyê und Hasaka – 2], 12. Juli 2009, eingesehen unter <<http://www.dergush.com/modules.php?name=News&file=article&sid=2094>>.

⁴ Siehe die weiter oben genannten Artikel des Autors sowie »Êzîdiyên Cizîrê; Tirbesspiyê, Amûdê, Serê Kaniyê û Heseke – 1« [Yezidi Dschazira, Tirbesipî, Amuda, Serê Kaniyê und Hasaka – 1], 14. Juni 2009, eingesehen unter <http://www.kurdishinstitute.be/kurdi/kurden_ezidi/1019.html> sowie »Êzîdiyên Cizîrê; Tirbesspiyê, Amûdê, Serê Kaniyê û Heseke – 3« [Yezidi Dschazira, Tirbesipî, Amuda, Serê Kaniyê und Hasaka – 3], 26. Juni 2009, eingesehen unter <http://www.kurdishinstitute.be/kurdi/kurden_ezidi/1040.html>.

⁵ Mihemed E. Elî 2008: Çiyayê Kurmênc (Efrîn): Êzdî û Êzdiyetî: [Afrin: Yezidi und Yezidentum]. Nivîsa Kurdî: Efrîn, Seite 122f.

Gründen von einem Moslem angegriffen/beraubt/getötete wurde. Diese Einschätzung wird bestätigt durch die Erfahrungen von Siruan Hadsch-Hussein, Betreiber der Internetseite <<http://www.amude.com>>. Hadsch Hussein, der seit September 2000 diese Webseite betreibt, die sich auch mit Menschenrechtsverletzungen gegenüber den Kurden in Syrien beschäftigt, sind ebenfalls bislang keine religiös motivierten Übergriffe gegenüber Yeziden in Syrien bekannt geworden.⁶ Seit 2006 reist die Gutachterin zudem ein bis zwei mal im Jahr zu Recherchezwecken nach Syrien, auch in diesem Kontext ist sie bislang nie auf yezidenspezifische Verfolgung gestoßen. Im März 2007⁷ und im Juli 2009 hat die Gutachterin zudem jeweils zwei Interviews zur Situation der Yeziden in Afrin durchgeführt – einer der Interviewpartner im Juli 2009 war Mihemed E. Elî, der eine ausführliche Studie zur Situation der Yeziden in Afrin erstellt hat (siehe hierzu bereits weiter oben). In keinem der Interviews ergaben sich Hinweise auf spezifische Diskriminierungen von Yeziden von Seiten der kurdischen oder arabischen Bevölkerung – sieht man davon ab, dass Elî angab, es gebe in Afrin Mullahs, die während der Freitagsgebete die Yeziden als »Unreine« bezeichneten und Muslime aufforderten, den Kontakt mit ihnen zu vermeiden. Zu darüber hinausgehenden Aufforderungen – geschweige denn Tötungsaufrufe wie im Irak – kommt es seinen Angaben zufolge jedoch nicht. Schließlich haben wir aus Anlass dieses Gutachtens einen yezidischen Anwalt in al-Hasaka zur selben Thematik – religiös motivierte Übergriffe auf Yeziden – befragt: Unserem Respondenten waren keinerlei derartige Vorkommnisse in al-Hasaka bekannt, dasselbe gilt für einen weiteren (muslimischen) Interviewpartner.⁸

⁶ Interview mit Siruan Hadsch-Hussein, 10. Mai 2010, Berlin.

⁷ Interview mit zwei Studierenden aus Afrin, 7. März 2007.

⁸ Interview mit einem yezidischen Anwalt aus al-Hasaka, 17. Mai 2010.

All dies bedeutet nicht, dass es nicht religiös motivierte Übergriffe gegenüber Yeziden in Syrien gibt. Es spricht jedoch viel dafür, dass es sich dabei um Einzelfälle handelt, nicht um systematische Verfolgung. In keinem Fall ist, wie vom Yezidischen Forum behauptet, die Lage der Yeziden (und anderer religiöser Minderheiten) in Syrien mit der Lage dieser Minderheiten im Irak vergleichbar.⁹

3 Werden die Yeziden vom syrischen Staat diskriminiert? Wenn ja: In welchen Bereichen werden die Yeziden diskriminiert und welche Auswirkungen hat diese Diskriminierung auf die religiöse Minderheit?

Yeziden leiden in erster Linie unter denselben Diskriminierungen wie muslimische Kurden – sofern sie sich in kurdischen Zusammenhängen politisch oder kulturell betätigen bzw. sofern sie unter bestimmten anti-kurdischen Dekreten und Erlassen leiden. Zu nennen ist hier einerseits das weiter unten näher behandelte Dekret 49, aber auch die Problematik der seit 1962 bestehenden Staatenlosigkeit, auf die unter 1 bereits eingegangen wurde.

Darüber hinaus liegen keine Hinweise darauf vor, dass Straftaten gegenüber Yeziden von Seiten der Polizei oder Justiz anders behandelt würden als solche gegenüber muslimischen Kurden oder Arabern.¹⁰ In gewisser Weise ist der syrische Staat bzw. sind seine Institutionen tatsächlich »blind« gegenüber ethnischer und religiöser Herkunft. So liegt auch die Diskriminierung von Kurden gegenüber Arabern nicht darin begründete,

⁹ Yezidisches Forum 2009: 1.

¹⁰ Der von uns hierzu befragte yezidische Rechtsanwalt aus al-Hasaka hat im Interview erklärt, Straftaten gegenüber Yeziden würden in derselben Weise behandelt wie gegenüber muslimischen Kurden. Interview, 17. Mai 2010.

dass letztere vor Gericht grundsätzlich besser behandelt würden oder »Recht bekämen«. Das Problem besteht vielmehr darin, dass Kurden, die sich kulturell oder politisch in kurdischen Zusammenhängen engagieren oder denen dies unterstellt wird, besonderen Repressionen ausgesetzt sind. Engagement für die »arabische Kultur« hingegen zieht keine Repressionen nach sich (wohl aber Engagement für oppositionelle arabische Parteien/Gruppierungen). Wesentlicher als die ethnische oder religiöse Zugehörigkeit ist im Zweifel die Mitgliedschaft bzw. die Position in der Baathpartei.

Blind gegenüber Religion heißt dabei allerdings nicht, dass die unterschiedlichen Religionen gleichwertig behandelt würden. So gibt es an syrischen Schulen lediglich islamischen und christlichen Religionsunterricht. Yeziden sind verpflichtet, an den muslimischen Unterweisungen teilzunehmen, die dort vergebenen Noten sind versetzungsrelevant. Zur Frage, inwiefern Yeziden gezwungen werden, in diesem Kontext Koranverse zu lernen und zu rezitieren und so gegen religiöse Gebote des Yezidentums zu verstoßen (etwa durch die Nennung des »Teufels«), lässt sich keine allgemeingültige Antwort geben. Dies dürfte von Schule zu Schule bzw. von Lehrer zu Lehrer unterschiedlich sein, von einer generellen Rücksichtnahme kann nicht ausgegangen werden. Als systematisch vom Staat gefördert ist diese Art der Diskriminierung jedoch ebenfalls nicht zu bezeichnen. Allerdings stellt allein die Tatsache, dass es keinen yezidischen Religionsunterricht gibt, eine Diskriminierung dar. Diese setzt sich fort im Zusammenhang mit Eheschließungen: Die Eheschließung vor dem Scharia-Gericht ist Voraussetzung für die Registrierung einer Ehe im Zivilregister – nicht nur für Muslime, sondern auch für Yeziden. Sie gelten in diesem Sinne als Muslime, ihre Religion wird nicht als eigenständig anerkannt. Christen hingegen müssen ihre Ehen nicht vor den Scharia-Gerichten schließen – für die religiösen Eheschließungen dieser Gruppe sind kirchliche

Institutionen zuständig. Einem yezidischen Informanten aus Afrin zufolge werden zudem in Erfin Ehen nicht vom Zivilregister registriert, wenn die Betroffenen darauf bestehen, dass als Religionszugehörigkeit »yezidisch« eingetragen wird.¹¹ In der Provinz al-Hasaka hingegen ist es einem weiteren yezidischen Informanten zufolge üblich, dass zumindest bei Eheschließungen zwischen Yeziden vor den Sharia-Gerichten die yezidische Religionszugehörigkeit in die Eheurkunde eingetragen wird.¹² Auch über etwaige Schwierigkeiten bei der Registrierung von Ehen im Zivilregister liegen uns hinsichtlich der Provinz al-Hasaka keine Informationen vor.

Was die Nennung der yezidischen Religionszugehörigkeit in offiziellen Papieren anbelangt, so ist dies weder in Auszüge aus dem Ausländerregister vorgesehen, noch – zumindest seit circa 15 Jahren – in Personalausweisen. Einem in Deutschland lebenden yezidischen Informanten aus Afrin zufolge war dies früher anders, in seinem eigenen Ausweis habe »muslimischer Araber« gestanden.¹³

Was das vom Yezidischen Forum erwähnte Verbot yezidischer Vereine¹⁴ anbelangt, so ist dies nicht Yezidentypisch – vielmehr ist die Gründung von Vereinen in ganz Syrien mit erheblichen Restriktionen verbunden. De jure entscheidet das Ministerium für Arbeit und Soziales innerhalb von 60 Tagen über Anträge auf Gründung eines Vereines. Erhalten die Antragsteller bis zu diesem Zeitpunkt keine Antwort, können sie, so die gesetzliche Bestimmung, davon ausgehen, dass der Verein genehmigt wurde. De facto wird jedoch kein Verein ohne Zustimmung des Geheimdienstes bewilligt. In aller Regel erhalten

¹¹ Interview mit einem aus Afrin stammenden Yeziden (I), Berlin, 17. Mai 2010.

¹² Mitteilung eines yezidischen Rechtsanwalts aus al-Hasaka, 17. Mai 2010.

¹³ Interview mit einem aus Afrin stammenden Yeziden (I), Berlin, 17. Mai 2010.

¹⁴ Yezidisches Forum 2009: 25.

Antragsteller keinerlei offizielle Antwort auf ihren Antrag, einen Verein zu gründen, weder innerhalb von 60 Tagen noch danach. Dies bedeutet allerdings nicht, dass sie mit der Vereinsarbeit beginnen können. Vielmehr werden entsprechende Aktivitäten von den lokalen Niederlassungen des zuständigen Geheimdienstes verhindert. Dies gilt für ganz Syrien, wobei in der (überwiegend kurdisch besiedelten) Provinz al-Hasaka die Genehmigung von Vereinen besonders rigoros durchgesetzt zu werden scheint: Jedenfalls gab es dort laut einer Studie der Europäischen Kommission im Jahr 2005 nur neun registrierte Vereine, darunter weder ein kurdischer noch ein yezidischer.¹⁵

Insgesamt wird mithin deutlich, dass der yezidische Glaube dem Islam und dem Christentum nicht gleichgestellt ist. Hieraus ergeben sich verschiedene Formen institutioneller Diskriminierung (Eheschließung, Religionsunterricht). Von einer darüber hinaus gehenden staatlichen Verfolgung muss hingegen nicht ausgegangen werden. Gegen eine solche weitergehende Verfolgung spricht auch die im Rahmen des Projekts »KurdWatch« recherchierte Liste von Festnahmen und Verurteilungen syrischer Kurden in den Jahren 2009 und 2010. In keinem der von uns in diesem Zeitraum recherchierten Fälle spielte die yezidische Glaubenszugehörigkeit einer Person eine Rolle hinsichtlich ihrer Inhaftierung.¹⁶

4 Ist es den Yeziden von Gesetzeswegen her vom syrischen Staat erlaubt, in der Öffentlichkeit religiöse Feste zu machen? Wenn ja: Können sie diese in der Praxis auch tatsächlich feiern?

¹⁵ Denkbar als Erklärung ist auch, dass in dieser Provinz besonders wenig Anträge auf Gründung eines Vereins gestellt werden – wobei auch dies damit zusammenhängen könnte, dass Interessierte sich gerade in al-Hasaka keinerlei Chancen auf Erfolg ausrechnen und deshalb von der Antragstellung absehen.

Es gibt keine Gesetze oder Dekrete, die das Feiern yezidischer Feste in Syrien grundsätzlich einschränken würden. Da es sich bei den Yeziden in Syrien ausschließlich um Kurden handelt, besteht bei yezidischen Feierlichkeiten jedoch grundsätzlich die Gefahr, dass sie von staatlicher Seite als Ausdruck kurdischer Identität interpretiert werden und aus diesem Grund Verfolgungsmaßnahmen nach sich ziehen.

Unabhängig davon werden sowohl in Afrin als auch in al-Hasaka yezidische Feste öffentlich gefeiert. Einem aus Afrin stammenden yezidischen Informanten zufolge konnten Yeziden in den letzten Jahren ihre Feierlichkeiten begehen und ihre in Afrin befindlichen Heiligtümer besuchen.¹⁷ Einem weiteren, ebenfalls aus Afrin stammenden yezidischen Informanten nach wird seit circa acht bis neun Jahren im Dorf Castal Cindo öffentlich der »Rote Mittwoch« (*çarşema sor*), das yezidische Neujahrsfest, das am ersten Mittwoch im April stattfindet, gefeiert. Es wird eine Bühne aufgebaut, verschiedene Scheichs kommen und rezitieren religiöse Texte, es wird Musik gespielt und getanzt. Filme der Feier in Castal Cindo aus dem Jahr 2009 sind auf youtube einsehbar.¹⁸ Im letzten Jahr, 2009, wurde der »Rote Mittwoch« auch im Dorf Ein Dareb gefeiert. Etwa 1 000 Leute sollen an den Feierlichkeiten teilgenommen haben, wobei Angehörige der Sicherheitsdienste die Feiernden aufgefordert haben sollen, im nächsten Jahr in ihren Dörfern und nicht zentral zu feiern.¹⁹ Unklar ist, ob dies mit dem yezidischen oder kurdischen Charakter des Festes zusammenhing oder möglicherweise damit, dass eine der

¹⁶ Siehe <<http://www.kurdwatch.org/pel?cid=156>> sowie <<http://www.kurdwatch.org/pel?cid=206>>.

¹⁷ Interview mit einem aus Afrin stammenden Yeziden (I), Berlin, 17. Mai 2010.

¹⁸ Siehe <<http://www.youtube.com/watch?v=TjSMHHGVNBA>>;

<<http://www.youtube.com/watch?v=4XnGNY3MSwQ&feature=related>> sowie

<http://www.youtube.com/watch?v=u_chy8knNas&feature=related>.

¹⁹ Interview mit einem aus Afrin stammenden Yeziden (II), Berlin, 17. Mai 2010.

illegalen kurdischen Parteien in die Organisation des Festes involviert war. Zumindest die PKK-nahe PYD (Partei der Demokratischen Union) scheint teilweise in die Organisation yezidischer Feste in Afrin involviert zu sein, hierfür spricht eine Erklärung der PYD zum »Roten Mittwoch« in Castal Cinso aus dem Jahr 2008.²⁰

Öffentlich zu feiern hat in Afrin eine lange Tradition. So heißt es in der bereits weiter oben zitierten Studie von Mihemed E. Elî:

»Am Tag des Roten Mittwoch besuchen die Yezidi ihre Sheichs, gehen in die Natur und feiern ihr Fest. Bis vor zwanzig Jahren wurde im Monat April auf klassische Weise gefeiert. Man besuchte die Heiligtümer, Essen wurde verteilt und zu Def und Zirna [Musikinstrumente] wurde getanzt. Heute wird groß vor dem Heiligtum Sheikh Berkêt, Paerse Xatûnê und Çêlxanê gefeiert.«²¹

Allerdings soll den Yeziden im letzten Jahr (2009) der Zugang zu einem der Heiligtümer – Sheikh Berkêt – von Sicherheitskräften verwehrt worden sein.²² Diese Information deckt sich mit Hinweisen, die die Gutachterin im Juli 2010 in einem Interview zur Lage der Yeziden in Afrin erhalten hat.²³

Auch in der Provinz al-Hasaka werden verschiedenste yezidische Feste an unterschiedlichen Orten öffentlich gefeiert. Dies bestätigte uns ein yezidischer

²⁰ Siehe die entsprechende Erklärung der PYD: »Komeleya Êzdiyên Sûriyê hat damezrandin« [Verein der Yeziden gegründet], 17. April 2008, eingesehen auf

<<http://dergush.net/modules.php?name=News&file=article&sid=1141>>.

²¹ Elî: 46f.

²² Interview mit einem aus Afrin stammenden Yeziden (II), Berlin, 17. Mai 2010.

²³ Interview mit einem politischem Aktivisten aus Afrin, Afrin, 16. Juli 2009.

Rechtsanwalt aus al-Hasaka.²⁴ Die Feiern mit Tanz und Musik ähneln generell den öffentlichen Newroz-Feierlichkeiten. Unser Informant erklärte, dass lediglich die konservativen Yeziden es vorzögen, an Feiertagen zu Hause zu bleiben bzw. das öffentliche Feiern explizit ablehnen. Auf youtube findet sich ein Video, dass die yezidischen Feierlichkeiten im Dorf Otilca in al-Hasaka aus Anlass des »Roten Mittwochs« im Jahr 2008 zeigt.²⁵ Auf den Filmen ist zu sehen bzw. zu hören, dass die kurdische Nationalhymne gespielt wird und eine Kindergruppe yezidische Qawl (religiöse Texte) vorträgt. Im Hintergrund sind an einem Pfosten das Bild von Hafiz al-Assad sowie eine syrische Fahne aufgehängt.

All dies zeigt, dass es zwar vereinzelt Schwierigkeiten bei der öffentlichen Durchführung yezidischer Feste gibt, dies jedoch nicht bedeutet, dass diese grundsätzlich verboten würden oder nicht gefeiert werden könnten, sei es aufgrund staatlicher Bestimmung oder Angriffen von Muslimen. Zudem sind die auftretenden Schwierigkeiten unserer Einschätzung nach nicht in spezifischer Weise daran gebunden, dass es sich um yezidische Feste handelt. Es muss davon ausgegangen werden, dass syrische Sicherheitskräfte weniger empfindlich auf die öffentliche Zur-Schau-Stellung yezidischer Identität reagieren als auf den Ausdruck explizit kurdischer Identität – wobei auch im letzten Fall eine Rolle spielt, inwiefern diese politisch aufgeladen ist. So ist es etwa nicht grundsätzlich unmöglich, auf kurdischen Hochzeiten kurdische Musik zu spielen (obgleich es entsprechende Dekrete gibt) – dies geschieht häufig. Problematisch wird es jedoch, wenn

²⁴ Interview mit einem yezidischen Rechtsanwalt aus al-Hasaka, 17. Mai 2010.

²⁵ Siehe <<http://www.cookkit.net/vdo/Carsama-Sor-li-Otilca/gMdYEMmnWac.html>>; <<http://www.youtube.com/watch?v=EyLWHHVcWu4&feature=related>>; sowie <<http://www.youtube.com/watch?v=ZVVnT4YnFew&feature=related>>.

die gesungenen Lieder politische (oder als politisch interpretierte) Inhalte haben. Dies entspricht auch der Einschätzung unseres aus al-Hasaka stammenden yezidischen Respondenten.²⁶ Es ist somit offensichtlich, dass die Aussage des Yezidischen Forums, dass die »öffentliche Ausübung des yezidischen Glaubens in Form von gemeinsamen Festen auf größerem Raum [...] in Syrien nicht möglich« ist²⁷ nicht den Tatsachen entspricht.

5 Können aktuelle Informationen hinsichtlich der Zwangsenteignung von kurdischem Landbesitz übermittelt werden, bzw. sind Fälle bekannt, in denen der Landbesitz von Yeziden zwangsenteignet wurde? Gibt es diesbezüglich eine konkrete Gesetzesbestimmung in Syrien?

Wir gehen davon aus, dass die genannte Frage sich auf die Diskussion um Dekret 49, verabschiedet am 10. September 2008 bezieht. Im Folgenden soll daher zunächst analysiert werden, inwiefern es sich bei diesem Dekret um eine »Zwangsenteignung« der kurdischen Bevölkerung handelt.²⁸

Dekret 49, verabschiedet wie gesagt am 10. September 2008, änderte Gesetz 41 vom 26. Oktober 2004, welches den Besitz, die Verpachtung und den Verkauf von Grundstücken in Grenzregionen regelte. Innerhalb kurdischer Kreise wurde das Dekret nahezu einhellig als »anti-kurdisch« bezeichnet. Worauf gründet diese Einschätzung? Was hat es mit Dekret 49 tatsächlich auf sich – wo liegen insbesondere die Unterschiede zu Gesetz 41? Und

²⁶ Interview mit einem yezidischen Rechtsanwalt aus al-Hasaka, 17. Mai 2010.

²⁷ Yezidisches Forum 2009: 18.

²⁸ Die im Folgenden präsentierten Informationen beziehen sich auf Interviews mit fünf Rechtsanwälten aus al-Hasaka sowie zwei Rechtsanwälten aus Afrin, durchgeführt in der Zeit von Dezember 2009 bis Mai 2010.

inwiefern sind von möglichen negativen Konsequenzen vor allem Kurden betroffen? Um diese Fragen zu beantworten, empfiehlt sich zunächst ein Blick auf Gesetz 41.²⁹ In Artikel 1 heißt es:

»Die Begründung, Übertragung, Änderung oder der Erwerb jeglichen Rechts an einem Grundstück³⁰ in einer Grenzregion oder dessen Nutzung durch Verpachtung oder in anderer kommerzieller Weise für eine Dauer von mehr als drei Jahren auf den Namen oder zugunsten einer natürlichen oder juristischen Person ist ohne vorherige Genehmigung nicht gestattet.«

Verkürzt ausgedrückt: In einer Grenzregion sind Grundstücksverkäufe sowie bestimmte Formen der Nutzung von Grundstücken, etwa die längerfristige Verpachtung, genehmigungspflichtig. Allerdings betrifft diese Genehmigungspflicht – die Genehmigung muss gemäß Artikel 3 das Innenministerium erteilen – laut Gesetz 41 lediglich Grundstücke, die außerhalb des Flächennutzungsplans liegen (Artikel 10). Grundstücke innerhalb des Flächennutzungsplans bedürfen keiner Genehmigung. Der Begriff Flächennutzungsplan definiert dabei sämtliche innerstädtischen Gebiete, für die eine bestimmte Bebauung vorgesehen ist (Wohnbebauung/Gewerbe etc.). Landwirtschaftlich nutzbares Gebiet außerhalb von Städten und Dörfern ist als jenseits des Flächennutzungsplans liegend definiert.

Gesetz 41 stellte somit bei seiner Verabschiedung eine Verbesserung der Situation dar: Es trat an Stelle von Gesetz Nr. 193 aus dem Jahre 1952, demzufolge Änderungen der Besitzverhältnisse in Bezug auf bebaute wie auch unbebaute Grundstücke innerhalb wie

²⁹ Als Anlage 2 und 3 zu diesem Gutachten finden sich die deutsche Version von Gesetz 41 sowie Dekret 49.

auch außerhalb des Flächennutzungsplans einer Genehmigung bedurften. Das heißt, die Genehmigungspflicht betraf sämtliche Gebiete in Grenzregionen. Tatsächlich erteilt wurden Genehmigungen lediglich für bebaute Grundstücke innerhalb des Flächennutzungsplans.

Die Reduzierung der Genehmigungspflicht durch Gesetz 41 auf unbebaute Grundstücke außerhalb des Flächennutzungsplans – das heißt vor allem auf größere, landwirtschaftlich nutzbare Flächen – führte zu einer erheblichen Dynamik auf dem Immobilienmarkt und bescherte sowohl Anwälten als auch Bauunternehmern und einfachen Bauarbeitern gute Einnahmen.

Mit Dekret 49 wurden die Regelungen zum Erwerb von Grundbesitz in Grenzregionen wieder verschärft: So erfordern nun Änderungen der Besitzrechte an sämtlichen Grundstücken, seien sie bebaut oder unbebaut,³¹ eine Genehmigung. Dabei spielt auch keine Rolle, ob diese Immobilien außerhalb oder innerhalb des Flächennutzungsplans liegen – Genehmigungen³² sind grundsätzlich erforderlich. (Artikel 1)

Darüber hinaus untersagt Dekret 49 die Klage zwecks Bestätigung von Verkäufen (Artikel 4). Was genau bedeutet dies? Unter Gesetz 41 war es üblich, dass der Käufer eines

³⁰ Der Begriff Grundstück meint, sofern er ohne weitere Zusätze verwendet wird, explizit ein unbebautes Grundstück.

³¹ Im deutschen Text ist des Dekrets ist daher von Immobilien die Rede – Immobilien meint bebaute wie unbebaute Grundstücke und steht im Gegensatz zum Begriff Grundstück – siehe Fußnote 30.

³² Die Anträge auf Genehmigung sind beim Amt für Staatsbesitz und Agrarreform in al-Hasaka einzureichen. Sie werden an das Innenministerium in Damaskus weitergeleitet. Von dort geht der Antrag an die Zentrale des Direktorats für politische Sicherheit sowie an die Zentrale des Militärischen Nachrichtendienstes (letzteres untersteht dem Verteidigungsministerium). Stimmen diese beiden Geheimdienste dem Antrag zu, erteilt das Innenministerium die Genehmigung.

Grundstücks, für dessen Erwerb eine Genehmigung erforderlich war, nach dem Kauf bei Gericht eine Klage einreichte. Zweck der Klage war die Bestätigung des Kaufvorgangs. Käufer und Verkäufer mussten vor dem zuständigen Zivilgericht erscheinen, um den Verkauf zu bestätigen. Daraufhin wurde der Grundbucheintrag des Verkäufers mit einem Vermerk versehen, der den Verkauf bestätigte. Im Anschluss musste der Käufer die Genehmigung des Innenministeriums bezüglich des Verkaufs vorlegen. In aller Regel besaß er eine solche nicht: Da das Genehmigungsverfahren etwa ein Jahr dauerte und ein positives Ergebnis nicht gewährleistet war, verzichteten die Beteiligten auf die Beantragung einer Genehmigung. Die Verhandlung wurde in solchen Fällen zunächst vertagt, mit der Maßgabe, die Genehmigung nachzureichen. Allerdings erschienen weder Verkäufer noch Käufer erneut vor Gericht, so dass das Verfahren eingestellt werden musste. Wären die beiden Parteien vor Gericht erschienen und hätte der Käufer keine Genehmigung vorlegen können, wäre die Klage abgewiesen worden. Bei einer solchen Abweisung der Klage wäre der Kaufvertrag nichtig und der Vermerk im Grundbuch über den Verkauf gestrichen worden. Wurde das Verfahren jedoch lediglich eingestellt, blieb der Vermerk über den Verkauf im Grundbuch bestehen. Der Käufer verfügte mithin über eine gewisse Sicherheit hinsichtlich des Verkaufs, wenn auch nicht über einen regulären Grundbucheintrag.

Letztlich handelte es sich bei dem beschriebenen Vorgang somit um eine Art Umgehung der Genehmigungspflicht. Diese Umgehung ist mit der Verabschiedung von Dekret 49 nicht mehr möglich. Artikel 4 untersagt den Gerichten die Registrierung von Klagen sowie die Eintragung des oben beschriebenen Vermerks in das Grundbuch. Dies gilt mit Inkrafttreten des Dekrets – das heißt es sind auch Verkäufe betroffen, die vor diesem Datum abgewickelt wurden. Insofern gilt das Dekret auch rückwirkend.

Dekret 49 hat damit die rechtliche Absicherung von Käufern von Immobilien verschlechtert – die Folge sind deutlich weniger Verkäufe in der als Grenzregion definierten Provinz al-Hasaka. Das Dekret hat zudem insofern erhebliche ökonomische Auswirkungen, als ein Großteil der Aufträge der dort tätigen Anwälten sich auf Immobilien- respektive Grundstücksangelegenheiten bezog, insbesondere auf das beschriebene Klageverfahren. Mit der Verabschiedung von Dekret 49 fehlt ihnen eine bedeutende Einnahmequelle. Ähnliches gilt für Angehörige des Baugewerbes: Da kaum noch Käufe bzw. Verkäufe getätigt werden, haben auch Bauvorhaben erheblich abgenommen. Insgesamt wird als Folge von Dekret 49 eine Verstärkung der Binnenmigration aus der Provinz al-Hasaka in Richtung von Großstädten wie Aleppo und Damaskus befürchtet – aus Mangel an ökonomischen Optionen in der Region.

Soweit die mit Dekret 49 in Kraft getretenen Veränderungen. Inwiefern aber treffen diese insbesondere die kurdische Bevölkerung?

Entscheidend in diesem Zusammenhang ist die Definition von Grenzregionen – denn nur dort gilt Dekret 49 und die mit ihm verbundenen Einschränkungen des Rechts auf Grundbesitz. Gemäß Dekret Nr. 2028 vom 4. Juni 1956 sind folgende Gebiete Grenzregionen: 1. die Provinz al-Hasaka und die Provinz Qunaitra; 2. der Bezirk Dschizrasch-Schugur (Provinz Idlib); 3. ein Grenzstreifen entlang der syrisch-türkischen Grenze mit einer Tiefe von 26 Kilometern, der von Tel Auadis bis Damar reicht.³³ Einerseits richtet sich Dekret 49 demnach gegen sämtliche Hauptsiedlungsgebiete der kurdischen Bevölkerung, d. h. gegen die drei entlang der syrisch-kurdischen Grenze gelegenen Enklaven Dschazira (Provinz al-Hasaka), Afrin (Dschabal Akrad) und Ain al-Arab

³³ Dekret Nr. 1360 vom 11. November 1964 änderte Dekret 2028 ab – in dem neuen Dekret werden sämtliche Orte auf der imaginären Grenzlinie genannt

(Kobani), beide Provinz Aleppo. Ebenfalls betroffen ist das überwiegend kurdisch besiedelte Dschizr asch-Schugur,³⁴ das gleichfalls an der syrisch-türkischen Grenze liegt. Andererseits beschränkt sich das Dekret nicht auf kurdisch-besiedelte Gebiete: Das Grenzgebiet zur Türkei ist vollständig zur Grenzregion erklärt worden – auch diejenigen Gebiete, in denen keine oder wenige Kurden leben. Zudem gehört die Provinz al-Hasaka in Gänze zum als Grenzregion definierten Gebiet. D. h., dass Gebiete bis zu 60 Kilometer im Landesinneren betroffen sind – auch zahlreiche Orte, deren Mehrheit arabisch ist. Darüber hinaus wurde neben dem Grenzgebiet zur Türkei das Gebiet an der israelischen Grenze – die Provinz Qunaitra – zur Grenzregion erklärt.³⁵ Grenzgebiet zu Jordanien und zum Libanon hingegen fällt nicht unter diese Definition.

Offensichtlich wurden als Grenzregionen solche Gebiete definiert, die entweder an der Grenze zu einem als feindlich (Israel) oder zumindest nicht uneingeschränkt freundlich (Türkei) eingeschätzten Staat liegen.³⁶ Gleichzeitig richtete sich das Misstrauen auch gegen bestimmte Segmente der eigenen Bevölkerung: die Kurden. Hier wird jedoch insofern differenziert, als sich die Umsetzung von Dekret 49 in den unterschiedlichen kurdischen

³⁴ Die in diesem Bezirk ansässigen Kurden gelten als assimiliert, ihre Vorfahren leben bereits seit dem 12. Jahrhundert in der Region.

³⁵ Ein Teil der Provinz Qunaitra wurde im Zuge des 6-Tage Krieges 1967 bzw. des Yom Kippur Krieges 1972 (also nach Verabschiedung des Dekrets zur Bestimmung von Grenzregionen) von Israel erobert.

³⁵ⁿ Das Dekret über die Definition von Grenzregionen stammt aus dem Jahr 1956 – damals war das Verhältnis zur Türkei noch deutlich angespannter als heute, was unter anderem noch mit der 1939 erfolgten Abtretung des Sandschak von Alexandretta (Hattay) an die Türkei zusammenhing.

³⁶ Das Dekret über die Definition von Grenzregionen stammt aus dem Jahr 1956 – damals war das Verhältnis zur Türkei noch deutlich angespannter als heute, was unter anderem noch mit der 1939 erfolgten Abtretung des Sandschak von Alexandretta (Hattay) an die Türkei zusammenhing.

Grenzregionen durchaus unterscheidet. Unseren Informationen zufolge ist seit Verabschiedung von Dekret 49 in der Provinz al-Hasaka keine Genehmigung hinsichtlich des Verkaufs von Immobilien im Sinne von Artikel 1 erteilt worden (auch nicht gegenüber der arabischen Bevölkerung). Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass in den letzten dreißig Jahren vor der Verabschiedung von Dekret 49 Genehmigungsverfahren in Bezug auf unbebaute Flächen außerhalb des Flächennutzungsplans – also landwirtschaftlich nutzbare Flächen – grundsätzlich zuungunsten kurdischer Antragsteller/Käufer entschieden worden sein sollen. Anträge muslimischer und christlicher Araber hingegen sollen zu 90 Prozent genehmigt worden sein. Wieso diese Unterscheidung mit Dekret 49 aufgehoben wurde, und nun auch arabischen Syrern Genehmigungen versagt werden, bleibt unklar. Im fast ausschließlich kurdischen Bezirk Afrin hingegen dauern Genehmigungsverfahren etwa ein halbes Jahr – und werden durchaus positiv abgeschlossen. Kurden sollen dort vor allem dann Probleme haben, eine Genehmigung zu erhalten, wenn sie als politisch aktiv gelten. Zudem haben Araber, die Land verkaufen wollen, mit Schwierigkeiten zu rechnen.

Dekret 49 – bzw. seine Vorgänger – haben somit eine explizit anti-kurdische Stoßrichtung, können aber nicht auf diese reduziert werden. Generell scheint der syrische Staat zu versuchen, durch die Einschränkung von Kauf- bzw. Verkaufsrechten von Grundbesitz in bestimmten Grenzregionen eine Art Grenzsicherung zu betreiben. Nicht zufällig ist auch der Militärische Geheimdienst in das Genehmigungsverfahren für Immobilienverkäufe involviert – siehe hierzu bereits weiter oben. Indem jeder Besitzerwechsel streng kontrolliert wird – insbesondere, sofern er Gebiete außerhalb von Wohngebieten betrifft (unbebaute Flächen außerhalb des Flächennutzungsplans) – soll verhindert werden, dass Personen in den Besitz von syrischem Grund und Boden gelangen, die der Illoyalität

gegenüber dem syrischen Staat verdächtigt werden. Im Fall der Kurden dürfte es konkret darum gehen, dass diese Bevölkerungsgruppe keine ausgedehnten Ländereien besitzen, die unmittelbar an (möglicherweise in kurdischem Besitz befindliche) Gebiete in der Türkei anschließen. Grenzübergreifender kurdischer Besitz soll verhindert werden. Dass dies eine originär politische Entscheidung ist, wird deutlich, wenn man bedenkt, wie häufig Kurden unter dem Vorwurf des Separatismus angeklagt werden – dem Vorwurf, einen Teil des syrischen Staates einem anderen Staat angliedern zu wollen.

Dass Gebiete wie Afrin zwar als Grenzregion definiert sind, sich die dortige Genehmigungspraxis jedoch teilweise als liberaler erweist als in al-Hasaka, mag damit zusammenhängen, dass die Provinz al-Hasaka von syrischer Seite als Zentrum syrisch-kurdischen Widerstands eingeschätzt wird. Tatsächlich sind die meisten der syrisch-kurdischen Parteien vor allem dort stark, allein die PKK-nahe Partei der Demokratischen Union (PYD) hat ihren Schwerpunkt (auch) in Afrin.

Trotz der durchaus als anti-kurdisch zu bezeichnenden Implikationen, die Dekret 49 hat, kann demnach von einer Enteignung der kurdischen Bevölkerung nicht gesprochen werden. Dies wird vor allem deutlich, wenn Artikel 7 des Dekrets betrachtet: Hier ist festgeschrieben, dass Personen, die Immobilien in einer Grenzregion erben, nach wie vor keine Genehmigung benötigen, um diese auf ihren Namen in das Grundbuch eintragen zu lassen. Zudem ist festzuhalten, dass das Dekret keinen Unterschied zwischen muslimischen und yezidischen Kurden macht, weder in der Theorie, noch in der Praxis. Hier werden Yeziden einmal mehr nicht anders behandelt als muslimische Kurden.

Auch jenseits der Diskussion um Dekret 49 sind uns in der jüngeren Vergangenheit keine Enteignungen yezidischer Kurden in Syrien bekannt.

6 Sind – mit Verweis auf den Artikel in der »taz – die tageszeitung« (Link siehe unten) – Fälle bekannt, in denen Kurden, aber auch Yeziden, nach ihrer Rückkehr in Syrien verhaftet wurden?

Ja. Derartige Fälle sind bekannt. Insgesamt liegen uns Detailinformationen zu mehreren Fällen vor, in denen abgeschobene Asylbewerber in Syrien festgenommen und teils gefoltert wurden. Die Fälle wurden im Rahme der Webseite <www.kurdwatch.org>, die von Mitarbeitern unserem Institut erstellt wird, recherchiert.

1. Fall: Am 8. Oktober 2009 wurden Şêxa Cindo (geb. 1953) und ihre Kinder Fatîma Cindo (geb. 1987), Azad Cindo (geb. 1988), Welîd Cindo (geb. 1989) und Îmad Cindo (geb. 1990) nach ihrer Abschiebung aus der Bundesrepublik Deutschland bei ihrer Ankunft auf dem Flughafen in Damaskus verhaftet und inhaftiert. Sie wurden mehrfach verlegt – unter anderem wurden sie im al-Faiha-Gefängnis festgehalten – und verbrachten einen Teil der Haftzeit in Räumen ohne Tageslicht, vermutlich im Keller. Der Familie wurden Schläge angedroht und sie wurden beschimpft, da die Kinder kein Arabisch sprechen. Die Familie hatte kaum Kontakt zur Außenwelt, lediglich ein einziges Mal konnte ein Verwandter von Şêxa Cindo sie für wenige Minuten sehen. Die Familienmitglieder wurden dazu verhört, wie sie Syrien verlassen haben, warum sie nach Deutschland ausgereist sind und was sie dort getan haben, obgleich keines der Familienmitglieder in Deutschland politisch aktiv war. Am 22. Oktober 2009 wurden Şêxa, Fatîma, Azad und Welîd Cindo aus der Haft entlassen, am 24. Oktober folgt Îmad Cindo. Am 29. Oktober fand ihre Verhandlung vor dem Dritten Strafgericht in Damaskus statt. Ihnen wurde vorgeworfen, das Land illegal verlassen zu haben. Sämtliche Familienmitglieder wurden zu einer Geldstrafe von 525 Syrischen Lira pro Person verurteilt. Am 3. November 2009 nahmen Mitglieder des

Direktorats für politische Sicherheit in Amuda Kontakt zur Familie auf und kündigten ein weiteres Verhör an.

2. Fall: Am 13. September 2009 wurde Xalid Mio Kenco (geb. 1977) vom Staatssicherheitsdienst in al-Qamischli festgenommen. Kenco war am 1. September 2009 aus Deutschland abgeschoben worden. Am Flughafen in Damaskus wurde ihm ein schriftlicher Befehl ausgehändigt, sich beim Staatssicherheitsdienst in al-Qamischli zu melden. Kenco kam dieser Aufforderung am 13. September 2009 nach und wurde dort festgenommen. Nach drei Tagen wurde er zum Staatssicherheitsdienst in Damaskus überführt, der seinen Fall an den Staatssicherheitsdienst in al-Qamischli zurückverwies. Am 5. Oktober 2009 wurde Kenco vom Militär-Einzelrichter in al-Qamischli unter Berufung auf Artikel 287 Strafgesetzbuch angeklagt. Artikel 287 lautet wie folgt:

1. Jeder Syrer, der im Ausland wissentlich falsche oder übertriebene Informationen verbreitet, die die Würde des Staates oder dessen finanzielle Position verletzen, wird mit einer Haftstrafe von mindestens sechs Monaten und einer Geldstrafe zwischen einhundert und fünfhundert Lira bestraft.

2. Das Gericht kann das Urteil veröffentlichen.³⁷

Am 19. Januar 2010 floh Khalid Mio Kenco illegal über die grüne Grenze von Syrien in die Türkei. In Ankara stellte er beim UNHCR einen Antrag auf Asyl. In einem Telefonat mit

³⁷ Es handelt bei Artikel 287 um eine Bestimmung, die standardmäßig gegenüber Personen angewandt wird, die im Ausland politisch aktiv gewesen sind und sich in diesem Zusammenhang in irgendeiner Form zu den Umständen in Syrien geäußert haben. Der Artikel kann zudem bereits aufgrund der Asylantragstellung angewendete werden – wenn unterstellt wird, eine Person hätte in diesem Zusammenhang Unwahrheiten über Syrien verbreitet.

einem Mitarbeiter unseres Instituts am 28. Januar 2010 erklärte Kenco, während seiner anfänglichen Haft in al-Qamischli sieben Tage in einer Einzelzelle festgehalten worden zu sein. Diese sei so klein gewesen, dass er sich zum Schlafen nicht habe ausstrecken können. Es sei vollkommen dunkel gewesen, sodass er nicht zwischen seiner Wasserflasche und der Flasche, die ihm zum urinieren überlassen worden war, habe unterscheiden können. Es sei ihm nur einmal täglich erlaubt gewesen, die Zelle zum Stuhlgang zu verlassen. Insgesamt sei er vier Tage lang von Mitgliedern der Staatssicherheit verhört worden. Während sämtlicher Verhöre habe man ihm die Augen verbunden und die Hände auf den Rücken gefesselt. Er sei beschimpft, geohrfeigt sowie mit Kabeln auf die Füße und andere Körperteile geschlagen worden. Auch während der folgenden, zweitägigen Verhöre durch die Staatssicherheit in Damaskus seien seine Augen verbunden und die Hände gefesselt gewesen und er sei geschlagen worden. Zentral während dieser Verhöre sei die Frage gewesen, ob er an einer Kundgebung am 10. Dezember 2008 in Berlin gegen das Rückübernahmeabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Syrien teilgenommen habe. Um weitere Schläge zu vermeiden, habe er schließlich zugegeben, unter den Teilnehmern der Kundgebung gewesen zu sein. Vor Gericht wurde ihm die Frage nach dieser Teilnahme erneut gestellt – hier habe er sie jedoch verneint. Ebenfalls verneint habe er die Frage nach einer Asylantragstellung in Deutschland. Einer der Anwälte Kencos hatte uns bereits zuvor informiert, dass dessen Teilnahme an der Kundgebung am 10. Dezember 2008 Gegenstand der Verhandlung vom 5. Oktober 2009 gewesen ist. Am 8. Februar 2010 wurde Xalid Mio Kenco in Abwesenheit gemäß Artikel 287 Strafgesetzbuch wegen wissentlicher Verbreitung falscher oder übertriebener Informationen im Ausland zu vier Monaten Freiheitsstrafe sowie 80 Syrischen Lira Geldstrafe verurteilt. Da Kenco bereits 113 Tage inhaftiert war, bleibt eine Reststrafe von sieben Tagen abzuleisten. Den Anwälten Kencos wurde wegen dessen Nichterscheinen

der Zugang zur Urteilsverkündung verwehrt. Sie kündigten jedoch an, Berufung gegen das Urteil einzulegen.

Uns liegt inzwischen eine Kopie des Verhörprotokolls von Khalid Mio Kencos vom 27. September 2009 durch Mitglieder des Staatssicherheitsdienstes vor. Das Protokoll beschäftigt sich mit zwei wesentlichen Themen: den von Kenco vorgetragenen Asylgründe und seiner Teilnahme an der Kundgebung gegen das Rücknahmeabkommen zwischen der Türkei und Syrien. Darüber hinaus finden sich die Namen von insgesamt fünf Kurden im Protokoll, die Kenco als weitere Teilnehmer an der Veranstaltung benannt hat. Die zu den genannten beiden Themen gesammelten Informationen wurden am 30. September 2009 vom Staatssicherheitsdienst an den Ersten Staatsanwalt in Damaskus weitergeleitet, was die ihnen zugemessene Bedeutung noch einmal unterstreicht. Aus den zitierten Dokumenten geht eindeutig hervor, dass der Geheimdienst und die Justiz in Syrien sich für das exilpolitische Engagement abgeschobener Kurden interessieren, dass in Geheimdienstverhören nach diesbezüglichen Informationen gefragt wird und dass sie an die Justiz weitergeleitet werden.

3. Fall: Am 27. Juni 2009 wurde Berzanî Karro (geb. 1989) aus Zypern abgeschoben und am Flughafen in Damaskus festgenommen. Ihm wurde ein Telefonat mit Familienangehörigen gestattet, in dem er mitteilt, er werde zur Abteilung Direktorats für politische Sicherheit in Damaskus gebracht. Zypriotische Behördenvertreter hatten Karro bis nach Syrien begleitet. Am 14. März 2010 wurde Karro gemäß Artikel 267 Strafgesetzbuch vom Militärstrafgericht in Damaskus zu fünf Jahren Haft verurteilt. Artikel 267 lautet wie folgt:

1. Jeder Syrer, der in der Absicht, einen Teil des syrischen Territoriums abzutrennen, um ihn einem ausländischen Staat anzugliedern, oder diesem Staat Rechte, die allein dem syrischen Staat zustehen, zur Verfügung zu stellen, handelt, redet, Texte verfasst oder ähnliche Handlungen unternimmt oder dies versucht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

2. Gehört der Täter zur Zeit der Handlung einer derjenigen Vereinigungen oder Organisationen an, die in den Artikeln 288 und 308 erwähnt werden, wird er mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

Aufgrund mildernder Umstände wurde die Strafe auf zweieinhalb Jahre herabgesetzt. Die Untersuchungshaft wurde auf die Freiheitsstrafe angerechnet. Darüber hinaus wurden dem Betroffenen seine zivilen Rechte aberkannt. Uns liegen zudem Informationen vor, denen zufolge Karro in der Untersuchungshaft gefoltert worden ist. Konkret wurde er so lange auf die Fußsohlen geschlagen (so genannte Falaqa-Methode, Bastonade), dass seine Füße eine Woche lang gefühllos waren.

Schließlich hat das Hohe Staatssicherheitsgericht in Damaskus am 4. Mai 2010 Hafiz Micwel Şindi (geb. 1975, verheiratet) gemäß Artikel 278 zu vier Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Artikel 278 lautet:

»Mit zeitiger Freiheitsstrafe wird bestraft:

a) wer gegen Vorkehrungen des Staates zur Wahrung der Neutralität im Kriegsfall verstößt;

b) wer ohne Billigung der Regierung Taten begeht oder Schriften verfasst oder Reden hält, die Syrien in die Gefahr von Feindseligkeiten bringen oder die Beziehungen Syriens zu

einem anderen Staat trüben oder Syrer gegen sie oder ihr finanzielles Vermögen gerichteten Racheakten aussetzen.«

Şindî war am 1. Juni 2008 in al-Hasaka verhaftet worden. Da er nicht anwaltlich vertreten wurde, sind die Gründe seiner Verhaftung und Verurteilung letztlich unbekannt. Auch seiner Familie, der der Kontakt zu Şindî bislang verwehrt wird, liegen keine diesbezüglichen Informationen vor. So ist offen, ob eine Verbindung zwischen seiner Verhaftung und möglichen Aktivitäten in Syrien oder zu seinem Aufenthalt in Zypern besteht – dort hatte sich Şindî bis Sommer 2007 als Arbeitsmigrant aufgehalten. Wir sind derzeit bemüht, Näheres über die Gründe für die Verhaftung und Verurteilung von Hafiz Micwel Şindî zu recherchieren.

Dem Deutschen Auswärtigen Amt ist ein weiterer Fall einer nach Syrien abgeschobenen Kurdin bekannt, die dort festgehalten wurde: Die in Frage stehende Person soll am 6. August 2009 bei der Einreise von der syrischen Einwanderungsbehörde in Gewahrsam genommen und vom Direktorat für politische Sicherheit verhört worden sein. Wegen des Vorwurfs der illegalen Ausreise sollte sie dem Haftrichter vorgeführt werden. Ihr Bruder soll sie gegen Zahlung von 2 500 Euro nach drei Tagen am Flughafen abgeholt haben. Uns liegen keine unabhängigen Informationen zum Fall vor.

Zum Schluß erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass wir begonnen haben, weitere Fälle von in jüngster Vergangenheit aus Deutschland abgeschobener Kurden, über deren Verbleib nichts bekannt ist, zu recherchieren. (Das Deutsche Auswärtige Amt spricht von insgesamt 28 Kurden, die in der ersten Jahreshälfte 2009 nach Syrien rückgeführt wurden.) Bislang haben wir eine weitere Person identifiziert, die 2009 nach Syrien abgeschoben und einem Bekannten zufolge dort festgenommen und gefoltert wurde. Der Betroffene, der

sich derzeit in Damaskus aufhält, hat dem Gutachter bestätigt, dass er nach seiner Rückkehr festgenommen wurde und dass noch ein Verfahren gegen ihn anhängig ist. Weiterhin soll seine Familie aufgrund seines Falls regelmäßig vom Geheimdienst aufgesucht werden. Aus Angst war er jedoch nicht bereit, weitere Informationen zu seinen Haftbedingungen zu äußern.

Aufgrund der Tatsache, dass es zum Schicksal einer Vielzahl von Personen, die aus Europa nach Syrien abgeschoben wurden, keine Informationen gibt, lassen sich bislang keine gesicherten Aussagen treffen, was die Wahrscheinlichkeit einer Festnahme anbelangt. Die von uns recherchierten Fälle – insbesondere das weiter oben zitierte Geheimdienstprotokoll – zeigen jedoch, dass 1. aus Sicht der syrischen Sicherheitsbehörden auch niedrigschwellige exilpolitische Tätigkeit relevant ist und ein Grund für Inhaftierungen sein kann. Gleichzeitig, und hier liegt kein Widerspruch, werden selbst Personen festgenommen (Fall 1), die sich weder in Syrien noch im Exil politisch betätigt haben. Wir gehen davon aus, dass diese »Willkür« u. a. der Logik folgt, sowohl die Betroffenen selbst als auch europäische Behörden im Unklaren darüber zu lassen, welche Personen bei einer Abschiebung mit Repressionen zu rechnen haben, um so deren Anzahl möglichst gering zu halten. Ein weiterer Grund, dass teils Personen festgenommen werden, die in keiner Weise exilpolitisch aktiv waren und die auch in Syrien selbst nicht oder nur in geringem Umfang politisch waren liegt darin, dass die syrischen Sicherheitsbehörden Personen aufgrund der Angaben Dritter inhaftieren. Bei diesen Angaben kann es sich um Aussagen in Geheimdienstverhören handeln (siehe weiter oben), aber auch um eigens an die syrische Botschaft gelieferte Berichte über (angeblich) (exil)politisch aktive Personen. (Und liegen derartige Berichte im Original vor, sie wurden uns aus Syrien zugesandt, stammen jedoch ursprünglich aus der

Bundesrepublik Deutschland.) Auf diese Weise kann eine Person ohne ihr Zutun, ohne ihr Wissen und ohne die Möglichkeit, dies zu verhindern, von syrischen Sicherheitskräften als oppositionell eingeschätzt und dementsprechend gesucht werden.

7 Können Informationen über die Lage von abgeschobenen Syrern, insbesondere Yeziden, im Herkunftsland Syrien übermittelt werden?

Siehe hierzu Frage 6. Zu ergänzen ist allein, dass auch im Falle von Abschiebungen keine qualitativen Unterschiede zwischen Yeziden und Muslimen zu vermerken sind. Die aktuelle Lebenssituation Abgeschobener in Syrien hängt maßgeblich mit ihrer finanziellen Situation zusammen, also auch mit der Frage, inwiefern sie ihren gesamten Besitz verkauft haben, um nach Europa zu gelangen, inwiefern sie über tragfähige familiäre/soziale Netzwerke verfügen etc.

Dieses Gutachten wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt.

Mit freundlichen Grüßen,

Eva Savelsberg

Siamend Hajo